

Freitag, 8. April 2022

SONDERAUSGABE



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am
15.05.2022

Informationen zur Briefwahl

Bekanntmachung Mandatswechsel Rat

Bevölkerungsschutz/Selbstschutz und
Selbsthilfe als wichtige Vorsorgemaßnahmen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Kreuzau wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, (Zimmer 232), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Kreuzau, Der Bürgermeister, Wahlamt, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, (Zimmer 232), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elekt-

ronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau (Wahlamt) auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters, Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird.

Kreuzau, den 23.03.2022

-Ingo Eßer-
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

Das Ratsmitglied Yvonne Balen, Rotdornweg 12, 52372 Kreuzau, ist durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 28.03.2022 aus dem Rat der Gemeinde Kreuzau ausgeschieden.

Entsprechend des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich festgestellt, dass der als Ersatzbewerber gem. § 16 Abs. 2 KWahlG NRW auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aufgeführte Bewerber

Dr. Boris Peter Müller
Zur Marieneiche 16
52372 Kreuzau

als Nachfolger in den Rat der Gemeinde Kreuzau einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl zum Rat der Gemeinde Kreuzau teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Kreuzau (Rathaus Kreuzau, Bahnhofstraße 7), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kreuzau, den 29.03.2022

Der Wahlleiter:

Gez. Eßer

-Ingo Eßer-Bürgermeister

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Informationen zur Briefwahl Onlinebriefwahlanträge ab 15. KW möglich

Ab der 15. KW können Briefwahlanträge zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 gestellt werden. Auch ein Online-Antrag ist möglich. Briefwahlunterlagen werden in der Regel innerhalb von wenigen Tagen zugestellt, sobald die Stimmzettel durch den Kreis Düren geliefert werden.

Die Briefwahl eröffnet den Wahlberechtigten, die sich am 15. Mai 2022 während der genannten Wahlen außerhalb der Gemeinde Kreuzau aufhalten oder infolge Krankheit ihren Wahlraum nicht aufsuchen können, die Möglichkeit, dennoch ihre Stimmen abzugeben.

Wo und wie kann ich Briefwahl beantragen?

Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt einen Wahlschein und die entsprechenden Briefwahlunterlagen. Diese können beim Wahlbüro im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 232, **beantragt werden**. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus **rechtlichen Gründen eine telefonische Beantragung nicht zulässig ist**. Die einfachste Möglichkeit der Beantragung besteht darin, den Online-Antrag im Internet unter <http://www.kreuzau.de> auszufüllen.

Wer nicht die Möglichkeit hat, den Briefwahlantrag im Internet zu stellen, der kann selbstverständlich auch die **Rückseite der Wahlbenachrichtigung** (Versand ab dem 12.4.2022) benutzen, um den dort aufgedruckten Wahlscheinantrag auszufüllen. Ein Briefwahlantrag muss unbedingt den Vor- und Nachnamen des Antragstellers, seine Wohnanschrift und sein **Geburtsdatum** enthalten, sowie persönlich vom Wähler **unterschrieben** sein. Fehlt eine dieser Angaben, so kann der Antrag nicht zügig bearbeitet werden.

Wer keine Benachrichtigung vorliegen hat, kann einen formlosen Briefwahlantrag stellen. Die Anträge müssen entweder per Post an die Gemeindeverwaltung gesendet werden oder persönlich dort abgegeben werden. Selbstverständlich kann der Briefwahlantrag auch in den Rathausbriefkasten (Haupteingang zur Bahnhofstraße) eingeworfen werden, Sie erhalten Ihre Briefwahlunterlagen kurzfristig zugestellt. Wer mit **Termin ins Rathaus kommt**, kann dort auch direkt per „Briefwahl vor Ort“ wählen.

Merke:

Briefwahlunterlagen gibt es **nur auf Antrag**. Der Antrag muss den

Vor- und Nachnamen des Antragstellers, seine Wohnanschrift und sein **Geburtsdatum** enthalten, sowie persönlich vom Wähler **unterschrieben** sein. Nur Online-Anträge über das Internet brauchen nicht unterschrieben werden.

Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Wahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung dazu durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Ein entsprechender Vordruck für eine solche Vollmacht ist ebenfalls auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckt. Die Vollmacht kann aber auch formlos eingereicht werden. Um Missbräuche zu verhindern, darf eine Person allerdings nicht mehr als vier andere Wahlberechtigte vertreten. Das Wahlamt ist bemüht, alle eingegangenen Anträge unverzüglich zu bearbeiten und die Unterlagen schnellstens nach Antragseingang zuzustellen.

Es ist aber auch möglich, dass Sie sich die Briefwahlunterlagen an den Urlaubsort nachsenden lassen. Innerhalb Deutschlands ist so eine Abwicklung des Briefwahlgeschäfts innerhalb von einer Woche möglich. Briefe ins Ausland und zurück dauern erfahrungsgemäß etwas länger. Nichtsdestotrotz sollte jeder, der per Briefwahl wählen möchte, **rechtzeitig die Unterlagen** beantragen und nicht bis zum letzten Tag vor der Abreise in den Urlaub damit warten.

Briefwahlanträge können bis zum 13. Mai 2022, 18:00 Uhr gestellt werden.

Danach ist ein Antrag nur noch bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** möglich und dies auch nur bis zum Wahltag um 15:00 Uhr.

Wie funktioniert die Briefwahl

Mit den Briefwahlunterlagen erhält der Wähler die amtlichen Stimmzettel, den Wahlschein, einen blauen Stimmzettelumschlag, einen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt. Der Wähler kennzeichnet zunächst die Stimmzettel mit einem Kreuz für seine Stimme. Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht auszuüben, dürfen sich bei der Briefwahl einer Hilfsperson ihres Vertrauens bedienen.

Der gekennzeichnete Stimmzettel wird nach innen gefaltet sodann in den blauen Stimmzettelumschlag gelegt. Der Umschlag ist zuzukleben. Anschließend muss die Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein vom Wähler bzw. der oben beschriebenen Hilfsperson unterschrieben werden. Der unterschriebene Wahlschein wird dann zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag

in den hellroten Wahlbriefumschlag eingelegt. Auch der Wahlbriefumschlag ist zuzukleben.

Anschließend kann der Wahlbriefumschlag direkt im Rathaus abgegeben (Briefkasten) oder unfrankiert zur Post gegeben werden. Wahlbriefumschläge, die aus dem Ausland abgesendet werden, müssen frankiert werden! Diese sind nicht kostenfrei. **Alle Wahlbriefe müssen am Wahlsonntag bis spätestens um 18:00 Uhr im Rathaus** beim Wahlamt eingegangen sein. Wahlbriefe bitte am Wahlsonntag nicht in den Wahllokalen, sondern nur im Rathaus abgeben. Verspätet eingegangene Wahlunterlagen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Stimmenauszählung

Die Briefwahlunterlagen werden durch die Briefwahlvorstände im Rathaus geprüft und es erfolgt die Stimmenauszählung. Diese erfolgt ab 18:00 Uhr.

Bevölkerungsschutz / Selbstschutz und Selbsthilfe als wichtige Vorsorgemaßnahmen

Im Juli 2021 haben die Überschwemmungen im Gemeindegebiet und vor allem in den angrenzenden Kreisen aufgrund des Unwetters Bernd uns vor Augen geführt, dass die Rettungskräfte der Feuerwehr, des THW und der sonstigen Hilfsorganisationen nicht immer überall und sofort zur Stelle sein können. Fakt ist, es kann nicht allen Bürgerinnen und Bürgern gleichzeitig und schnell geholfen werden.

Die Feuerwehren müssen sich neben der Hilfe in solchen Notsituationen auch noch auf Ihre Kernaufgaben konzentrieren:

Die Rettung von Menschen bei Brand- oder Unglücksereignissen.

So kann es vorkommen, dass bei einer großflächigen Unwetterlage die Feuerwehr nicht zu Ihnen kommen kann, um den Keller auszupumpen. Auch in solchen Ausnahmesituationen geht die Rettung von Menschenleben dem Schutz des Eigentums vor.

Ferner ist im jeweiligen Einzelfall zu betrachten und zu prüfen, ob es sinnvoll ist, das Wasser aus dem Keller abzupumpen. Sollte das Wasser von außen nachdrücken, kann es beim Abpumpen des Wassers im Keller möglicherweise zu baustatischen Problemen kommen.

Ist ein Notfall / Unglücksfall erst einmal eingetreten, so ist es für die Vorsorge zu spät.

Deshalb ist es wichtig, dass die einzelne Person im Rahmen der Selbsthilfe Vorsorge trifft oder auf die Hilfe von Nachbarn und anderen Personen setzen kann.

Diese erste Phase der Selbsthilfe muss so wirksam und geeignet sein, dass die Zeit bis zum Eintreffen organisierter Hilfe überbrückt werden kann.

Aus diesem Grund sollten Sie sich selbst die folgenden Fragen beantworten können:

- Sind Sie als Bürger auf mögliche Ereignisse ausreichend vorbereitet?
- Was können Sie tun, um sich und Ihre Familie, Freunde, Kollegen, Nachbarn oder andere Mitmenschen in extremen Gefahrensituationen zu schützen?
- Was können Sie tun, um die Hilfs- und Rettungskräfte zu unterstützen?
- Welche Schulungen, Hilfsmittel, Tipps und Ratschläge gibt es, die Ihnen in diesen Situationen weiterhelfen können?

Alle Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese.

In dieser Ausgabe des Amtsblattes erhalten Sie den Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen des Bundesamtes für Katastrophenschutz für Ihre individuelle Notfallvorsorge.

Wie erhalte ich Informationen über einen Unglücksfall?

Über die Notfall-Informations- und Nachrichten-APP (NINA) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erhalten Sie Warnungen und erste Informationen.

Ferner geben die lokalen Rundfunkmedien, die Homepage und die sozialen Netzwerke der Gemeinde Kreuzau Ihnen entsprechende Handlungsanweisungen. Falls es erforderlich ist, werden Sie zusätzlich über Lautsprecherdurchsagen und über ein dann eingerichtetes Bürgertelefon informiert.

Wie ist Bevölkerungsschutz eigentlich organisiert?

Während die meisten hierzulande mit den Aufgaben von Polizei oder Feuerwehr vertraut sind, wissen nicht alle den Begriff „Bevölkerungsschutz“ einzuordnen. Was genau bezeichnet dieser Begriff – und welche Akteure sind ihm zuzurechnen?

Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ bezeichnet zusammenfassend alle Aufgaben und Maßnahmen des Bundes im Zivilschutz sowie die Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und Länder im Katastrophenschutz. Unterschiedliche Teilaufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Verwaltungsebenen verschmelzen hier.

Die Zuständigkeiten und Teilaufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG). Dieses setzt den gesetzlichen Rahmen für die unterschiedlichen Aufgaben.

Aufgaben im Zivilschutz sind zum Beispiel Warnung der Bevölkerung, Schutzbauten, Aufenthaltsregelungen, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Maßnahme zum Schutz von Kulturgut, Selbstschutz. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bund und bei den Ländern.

Der Bereich Katastrophenschutz ist Aufgabe der Länder und umfasst die Gefahrenabwehr bei Katastrophen. Diese Aufgaben werden in NRW nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) auf die verschiedenen Ebenen verteilt.

Abgekürzt kann man sagen:

Alles unterhalb einer Katastrophe und einer Großeinsatzlage muss die Kommune selber abarbeiten. Möglicherweise kann, wenn nicht schon anderswo eingesetzt, überörtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Hier kann es aber dann zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Wann spricht man von einer „Großeinsatzlage“?

Nach den Regelungen des BHKG gelten folgende Kriterien für die Einstufung eines Schadensereignisses als „Großeinsatzlage“: Die Großeinsatzlage ist ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und wegen des erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde nicht geleistet werden kann. Merkmal der Großeinsatzlage ist folglich die rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Gefahrenabwehr. Im Umkehrschluss ist also zu folgern, dass eine Großeinsatzlage nicht vorliegt, solange der Koordinierungsbedarf bzw. die Unterstützung der Einsatzkräfte von der (betroffenen) kreisangehörigen Stadt/Gemeinde selbst geregelt/geleistet werden kann.

Wann spricht man von einer „Katastrophe“?

Eine „Katastrophe“ liegt nach dem Wortlaut des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vor, wenn das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sind, dass der sich hieraus entstehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.